

pendium schärft den Blick für Fragestellungen und Methodenpluralismus, erleichtert den Einblick in die Organisation der Forschung und bietet eine Fülle von nützlichen Literaturhinweisen.

G. Kirchner

Franz v a n d e r V e n, Sozialgeschichte der Arbeit, Bd. 1: Antike und Frühmittelalter, Bd. 2: Hochmittelalter und Neuzeit, München 1972, Deutscher Taschenbuch Verlag, 209 und 289 S. — In seinem Vorwort gibt der Vf. selbst einen deutlichen Hinweis auf den Inhalt seines Werkes, wenn er als eigentlichen Titel vorschlägt: „Historische Soziologie von Typen von Arbeitsverhältnissen im abendländischen Kulturkreis“. Das Schwergewicht der Darstellung liegt denn auch auf der „sozialen Beziehung, die zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber besteht“. Sobald die Quellen etwas reichlicher fließen, also besonders für die Zeit des Spätma., wird dieser Aspekt, nämlich die Probleme des Arbeitsvertrags, der Vertragsfreiheit, der Gleichheit von „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft von der Landwirtschaft bis zu den Spielleuten und „freien Berufen“ zum alleinigen Thema der Untersuchung. In diesem Bereich dürfte auch der wissenschaftliche Ertrag des Buches liegen, weil hier nicht nur aus zweiter Hand geschöpft wird. Bei der Schilderung der Grundlagen, auf denen die Arbeitsbedingungen im MA aufgebaut sind, ist die klare Darstellung der komplizierten Verhältnisse von Freiheit und Unfreiheit hervorzuheben. Was man vermißt — obwohl das Problem gesehen wurde und einige Hinweise gegeben werden — ist eine ausführliche Behandlung der Einschätzung der Arbeit und ihrer Würde durch die verschiedenen Schichten der Bevölkerung in der Vergangenheit. Denn sicher sind auch hiervon Einflüsse auf die Entwicklung der Arbeitsbedingungen ausgegangen, wie auch die Arbeitsauffassung von verschiedenen materiellen und ideologischen Faktoren bestimmt wurde.

W. H.

P. D. K i n g, Law and Society in the Visigothic Kingdom (Cambridge Studies in medieval life and thought, 3 ser. 5) Cambridge 1972, University Press, XIV u. 318 S. — Der Vf., ein Schüler Walter Ullmanns, will die Struktur und das Ethos der westgotischen Gesellschaft erfassen, so wie sie uns in der Lex Visigothorum entgegentreten. Wichtigste Quelle ist die 681 von König Erwig erlassene Gesetzessammlung, von der aus der Vf. nach Bedarf vorwärts und vor allem rückwärts schreitet und insbesondere die westgotischen Konzilsakten heranzieht, um sein Bild jeweils abzurunden. Nach einer Einführung über die Geschichte der Kodifikationen im Westgotenreich beginnt seine Darstellung mit einem Kapitel über das Verhältnis von König und Recht. Die Norm, nach der die Volksgemeinschaft leben sollte, ist die Gerechtigkeit Gottes; der König ist der Repräsentant Gottes auf Erden, somit auch Quelle und Vollstrecker des Gesetzes. Das zweite Kapitel (Royal government, 1) wendet sich dem Verhältnis des Königs zu seinen Funktionären zu, das dritte Kapitel (Royal government, 2) beschäftigt sich mit Fragen der Gerichtsverwaltung. Das vierte Kapitel über die Kirche und den Glauben ist wieder beherrscht von grundsätzlichen Aspekten. Die Glaubenseinheit erscheint als eine wesentliche Voraussetzung für die Einheit des Rechts; es besteht eine virtuelle Identifizierung von ecclesia und regnum. Von daher versteht sich nicht nur die unduldsame Judenpolitik, sondern auch die Landeskirchenhoheit des Monarchen. Die weiteren Kapitel beschäftigen sich mit den übrigen gesellschaftlichen Kräften, den Sklaven, Freien und Adligen sowie der Familie und schließlich mit wirtschaftsrechtlichen Fragen. Es folgen zwei Exkurse über Diebstahl und Raub sowie über Mord und Mißbrauch einer Person. — So ungemein reichhaltig die Aussagefähigkeit der Lex Visigothorum ist, die Darstellung King's krankt an zwei ungeklärten Voraussetzungen: Die